



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

VERORDNUNG

Gemäß § 33 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.V.m. Artikel 118 Abs. 2 und 6 B-VG wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Wullersdorf zur Abwehr unmittelbar zu erwartender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände bei der Benützung der in der Marktgemeinde Wullersdorf errichteten Fitness-Parks wie folgt verordnet:

§ 1 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die mit dieser Verordnung festgelegten Verhaltenspflichten und -verbote gelten auf dem Gebiet des Fitnessparks in der Katastralgemeinde Wullersdorf.

§ 2 ALLGEMEINE VERHALTENSPFLICHTEN

Besucher und Benützer sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Geräte und Anlagen nur entsprechend der bei den einzelnen Geräten dargestellten Regeln und Richtlinien zu benützen. Eine Benützung zu anderen Zwecken oder in anderer Form, als in den Regeln und Richtlinien der einzelnen Geräte angeführt, ist ausdrücklich untersagt.

Von Geräten, die gerade benützt werden, haben andere Besucher einen ausreichenden Abstand zu halten, um die ungestörte Benützung der Geräte zu ermöglichen.

Nach Durchführung der auf den Geräten vorgesehenen Übungen haben die Benützer diese Geräte wieder umgehend zu verlassen und frei zu geben, um auch anderen Personen die Benützung der Geräte zu ermöglichen.

Die Benützung der Anlage ist nur bei Tageslicht bzw. bei aktiver Beleuchtung max. bis 22:00 Uhr gestattet.

§ 3 MINDESTALTER

Die Benützung der Geräte ist Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten. Der Zutritt und der Aufenthalt auf dem Gelände ist Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur in Begleitung von volljährigen und für sie verantwortlichen Personen gestattet.

§ 4 ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Die Benützung des Parks und der Geräte ist bei Regen, Schneefall, Eisbildung, übermäßiger Erhitzung (Verbrennungsgefahr) und bei Beschädigungen an einzelnen Geräten verboten.



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

§ 5 VERBOTE

Im gesamten Bereich des Fitness-Parks ist es ausnahmslos verboten,

- Alkohol oder Drogen mitzuführen oder zu konsumieren;
- zu rauchen;
- offenes Feuer zu verwenden oder mit offenen Feuer zu spielen bzw. zu hantieren;
- Hunde oder andere Tiere mitzuführen;
- mit dem Fahrrad oder Motorfahrzeugen aller Art zu fahren oder solche Fahrzeuge am Gelände abzustellen;
- die Einrichtung und Ausstattung zu beschädigen;
- das Gelände und die zugehörigen Grünflächen zu verschmutzen;
- Schusswaffen, Sprengstoffe, Giftstoffe, Chemikalien oder andere gesundheits- und sicherheitsgefährdende Gegenstände auf das Gelände mitzubringen oder damit auf jegliche Art und Weise zu hantieren.

§ 6 VERSTÖßE GEGEN DIESE VERORDNUNG

Wer die Verpflichtungen dieser Verordnung verletzt oder den in dieser Verordnung vorgesehenen Verboten zuwider handelt begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 10 Verwaltungsstrafgesetz und ist nach dieser Bestimmung mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-- oder einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens obliegt gemäß § 33 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem der ordnungsgemäßen Kundmachung gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 folgenden Tag in Kraft.

Eigentümerin und Betreiberin des Fitness-Parks ist die Marktgemeinde Wullersdorf. Wir ersuchen daher allfällige Schäden oder Mängel, die die Sicherheit der BenützerInnen beeinträchtigen können, umgehend der Marktgemeinde Wullersdorf unter 02952/8433 bekannt zu geben.

Wir weisen weiters zu Ihrer Information und Sicherheit darauf hin, dass die BenützerInnen für die Einschätzung ihrer individuellen Fitness und körperlichen Fähigkeiten zur Benützung des Fitness-Parks und der einzelnen Geräte selbst verantwortlich sind. Die Betreiberin haftet nicht für Schäden, Verletzungen oder Gesundheitsbeschwerden die durch die Benützung des Fitness-Parks und seiner Geräte entstehen und eintreten. Die BenützerInnen benützen diesen Fitness-Park auf eigene Gefahr.

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union



Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete

